

Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Screening) zu einer Gewässerausbaumaßnahme nach §§ 67, 68 WHG

Aktenzeichen: 2026/00002811

Antragsteller: Gemeinde Eningen u. A., Bauamt, Rathausplatz 1, 72800 Eningen unter Achalm

Für das Vorhaben: **Hochwasserschutz Leinsbach und Verdolung Im Scherbental**

ist eine ☒ allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG

☐ standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 UVPG
(Prüfbeginn bei Nr. 2.3 → Überschlägige Prüfung der besonderen örtlichen Gegebenheiten des Standortes)

durchzuführen.

Die UVP-Vorprüfung dient der Feststellung, ob für das konkrete Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bezüglich der Ausführung der Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 3 zum UVPG wird auf die folgenden Unterlagen verwiesen:

- Eingereichte Antrags- und Planunterlagen (eingegangen am 10.03.2026)
- Stellungnahme /
- /

Bewertung durch die Zulassungsbehörde – Landratsamt Reutlingen –

Nr.	Beschreibung	Beurteilung
1	Merkmale des Vorhabens Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	Errichtung eines Linienschutzes in Form einer rund 60 m langen Blocksteinwand an der rechtsseitigen Böschungsoberkante des Leinsbachs im Scherbental (Flurstücke Nr. 4421/4, 4421/5 und 4421/1). Die Wand schließt an die bestehende Blocksteinwand des Verdolungseinlaufs an und verlängert diese nach Oberwasser, um eine bestehende

		Hochwasserschutzlücke im Gewässerprofil zu schließen. Die Gründung erfolgt in einer Tiefe von ca. 0,65 m mit einer Sohlbreite von ca. 0,8 m auf einer Magerbetonschicht (0,2 m). Die Wand wird mittig über dem Fundament errichtet, bis auf eine Schutzhöhe von 479,00 m bis 480,40 m ü. NHN ausgeführt und landseitig mit bindigem Schüttmaterial hinterfüllt (Neigung 1:2). Das Vorhaben dient dem innerörtlichen Hochwasserschutz gegen ein HQ100-Ereignis.
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Das Vorhaben ist funktionaler Teil eines örtlichen Gesamtkonzepts zum Hochwasserschutz und Starkregenrisikomanagement. Es wirkt direkt mit dem oberhalb gelegenen Regenrückhaltebecken (RRB) Leinsbach zusammen, welches den Zufluss bei einem HQ100-Ereignis drosselt. Die hydraulische Leistungsfähigkeit der nachfolgenden Verdolungsstrecke (DN600/DN1000) von insgesamt ca. 2,3 m³/s wird durch den Lückenschluss optimal ausgenutzt, ohne dass es zu nachteiligen kumulierenden Effekten auf Auf- oder Unterlieger kommt. Im Baufeld befindliche Leitungstrassen wurden bei den Medienträgern abgefragt; Konflikte mit bestehenden Leitungen liegen nicht vor.
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Geringfügige, dauerhafte Inanspruchnahme von Bodenflächen im Bereich des Gewässerrandstreifens durch den baulichen Fußabdruck der Blocksteinwand (Wandbreite 0,60 m). Temporäre Inanspruchnahme von privaten Gartenflächen für den Arbeitsstreifen und die Baustelleneinrichtung. Die Nutzung natürlicher Ressourcen beschränkt sich auf den Einsatz mineralischer Baustoffe (Naturstein-Blocksteine, Magerbeton) sowie bindiges Schüttmaterial zur Hinterfüllung.

1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des KrWG	Baubedingter Anfall von Bodenaushub im Zuge der Fundamentierung (Tiefe ca. 0,65 m) wird wiederverwertet (z. B. zur Hinterfüllung und/oder um die hergestellten Flächen im Baufeld anzudecken).
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Nicht gegeben.
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	Veränderungen durch unfallbedingte Verschmutzungen während der Bauzeit sind denkbar.
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG	Aufgrund der Art des Vorhabens als rein passives, technisches Schutzbauwerk aus Natursteinen besteht keine Relevanz für Störfälle im Sinne der Störfall-Verordnung.
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit sind ausgeschlossen. Das Vorhaben führt im Gegenteil zu einer signifikanten Verbesserung der öffentlichen Sicherheit, indem das frühzeitige Ausufern des Leinsbachs bei Starkregenereignissen unterbunden und die angrenzende Wohnbebauung geschützt wird. Eine nachteilige Veränderung der Hochwassersituation für Ober-, An-, Unter- oder Hinterlieger wird gutachterlich ausgeschlossen.
2	Standort des Vorhabens Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	

2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Innerörtlicher, anthropogen stark überformter Gewässerabschnitt des Leinsbachs im Scherbental. Der direkte Eingriffsbereich grenzt unmittelbar an intensiv genutzte private Gartenflächen, eine bestehende Einfriedung (Maschendrahtzaun) sowie an das technische Einlaufbauwerk der bestehenden Verdolung.
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	Boden / Fläche: Geringer, lokaler Eingriff in den Bodenkörper im unmittelbaren Gewässerrandstreifen. Keine erheblichen dauerhaften Auswirkungen auf die großräumige Bodenfunktion. Wasser: Das Bauwerk gründet mit maximal 0,7 m unter GOK oberhalb der Gewässersohle und greift nicht in das Grundwasser oder lokale Grundwasserleiter ein. Einflüsse auf die Wasserbeschaffenheit sind dauerhaft ausgeschlossen. Das Vorhaben liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Luft / Klima: Bauzeitliche Lärm-, Staub- und Abgasemissionen treten nur temporär während der vierwöchigen Bauphase auf und besitzen keine dauerhafte Relevanz. Tiere und Pflanzen: Es werden Gehölzflächen im Bereich einer innerörtlichen, privaten Gartenfläche lokal entfernt. Es handelt sich hierbei um kein geschütztes Biotop. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Vogelwelt werden die Rodungsarbeiten außerhalb der gesetzlichen Brutvogelzeit durchgeführt. Ein Eingriff in die Gewässerbiologie findet nicht statt. Kultur- und sonstige Sachgüter: Kulturgüter sind im Baufeld nicht bekannt. Es kommt zu einer dauerhaften Wert- und Sachgutsicherung der angrenzenden privaten und öffentlichen Infrastruktur vor Hochwasserschäden.
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	

2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatschG	Nicht betroffen.
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatschG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Nicht betroffen.
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatschG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Nicht betroffen.
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatschG	Das Vorhaben liegt in der Entwicklungszone des Biosphärengebiets 'Schwäbische Alb' (Schutzgebiets-Nr. 1). Aufgrund des rein innerörtlichen Charakters der Maßnahme zur Gefahrenabwehr (Hochwasserschutz) werden die Schutzziele der Entwicklungszone nicht beeinträchtigt.
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatschG	Nicht betroffen.
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatschG	Nicht betroffen.
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatschG	Im Eingriffsbereich befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG.“
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	Nicht betroffen.
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Nicht betroffen.
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Nicht betroffen.

2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Nicht betroffen.
Bei standortbezogener „S“-Vorprüfung: Ergebnis der 1. Prüfstufe ⇒ Liegen besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den unter Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vor?		
	☐ Ja, es liegen besondere örtliche Gegebenheiten vor. ⇒ Weiter mit 2. Prüfstufe: Prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen. (§ 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG) <i>2. Prüfstufe = weiter wie „A“-Prüfung</i>	☐ Nein, keine Betroffenheit. ⇒ Ende der Prüfung: Keine UVP-Pflicht (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG)

3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Lokal eng begrenzt auf den unmittelbaren Gewässerrandstreifen der betroffenen Flurstücke (4421/4, 4421/5 und 4421/1).
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Ausgeschlossen.
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	Geringe Schwere und Komplexität, da es sich um eine standardmäßige wasserbauliche Sicherungsmaßnahme im Innenbereich handelt.

3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Bauzeitliche Auswirkungen treten sicher, aber zeitlich streng begrenzt auf. Dauerhafte negative Auswirkungen sind mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Bauzeitliche Belastungen sind von kurzer Dauer und vollständig reversibel. Die positive Schutzwirkung für die Anlieger ist dauerhaft.
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Funktionales und positives Zusammenspiel mit dem oberhalb liegenden RRB Leinsbach.
3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	Einhaltung der gesetzlichen Bauzeiten zur Lärminderung; Durchführung der Rodungen außerhalb der Vogelbrutzeit; baubegleitende Vorkehrungen zur Minimierung von Schwebstoffeinträgen im Gewässer.

Zusammenfassung: Gesamteinschätzung Umweltauswirkungen

Durch entsprechende bauzeitliche Vorkehrungen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sicher ausgeschlossen werden. Nach überschlägiger Prüfung kommt die Untere Wasserbehörde des Landratsamtes Reutlingen zu dem Schluss, dass durch die Verwirklichung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht demnach nicht. Das Verfahren kann im Wege einer Plangenehmigung nach § 68 WHG durchgeführt werden.

Datum: 01.09.2026
 Bearbeiter: Scheuerle

Hinweise:

Allgemeine Vorprüfung

Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien wird geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Schutzgüter haben kann. Bei der Vorprüfung ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Standortbezogene Vorprüfung

Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG wird die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht. Ist ein Schutzgut gem. Nr. 2.3 hingegen betroffen, ist in der zweiten Stufe zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen. Bei der Vorprüfung ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden können. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.